

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 07.02.2011

Drucksache Nr.: **10/0465/2**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.02.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 632 "Auf der Deponie" zur Errichtung einer Biogasanlage und einer Gasaufbereitungsanlage auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks der RSAG zwischen Buisdorf und Niederpleis;
Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für die Gemarkung Buisdorf, Flur 4 für Teile der Flurstücke 120, 121 und 123 ganz (Biogas aus Kompost) und für einen Teil der Flurstücke 16, 18, 19 und 127 in der Flur 4 gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 632 „Auf der Deponie“.

Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche sind dem Geltungsbereichsplan vom 27.01.2011 zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Sachverhalt / Begründung:

Die RSAG beabsichtigt, auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks Sankt Augustin-Niederpleis Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zu errichten.

Es ist beabsichtigt, die in Sankt Augustin bestehende Kompostierungsanlage um eine vollständig eingehauste Vergärungsanlage zu ergänzen. Auf diese Weise soll den Inhalten aus der kommunalen Biotonne Energie in Form von Biogas entzogen werden, bevor die Bioabfälle in der bisher praktizierten Weise weiterverarbeitet werden.

Zudem ist beabsichtigt, das in den beiden Biogasanlagen erzeugte Biogas am Standort auf Erdgasqualität aufzubereiten, sodass es als Biomethan ins Ergasnetz eingespeist werden kann. Betreiber der Gasaufbereitungsanlage wird die EVG.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Stadt Sankt Augustin einen Beitrag

zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Nutzung des im Bioabfall enthaltenen Biogases, das nach einer Aufbereitung in das Gasnetz eingespeist wird und somit auch stadteigene Einrichtungen mit erneuerbarer Energie versorgt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin geändert, die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

.In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.